



Ferienfreizeiten 2019



Jugendwerk der AWO Weser-Ems e. V.

Inhalt

INHALT	2
DAS SIND WIR!	3
UNSERE FERIENFREIZEITEN	4
Zuschussmöglichkeiten	5
Wie geht's?	5
„All inclusive“	5
Outdoor Action – Das Adventure Camp	6
Kinderrepublik auf Sylt	7
S'Agaro / Spanien	9
Welcome to Britain	10
FREIZEITEN DES BEZIRKSJUGENDWERKS DER AWO HANNOVER	14
FERIENSPIELE 2019	18
WEITERE ANGEBOTE DES JW DER AWO:	19
... einmal Betreuer*in sein	19
Aktions- und Fortbildungsangebote	19
Reise- und Teilnahmebedingungen für Pauschalangebote	20

Das sind wir!

Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (JW der AWO) ist der eigenständige Kinder- und Jugendverband der Arbeiterwohlfahrt (AWO). Wir treten ein für eine demokratische, solidarische und gerechte Gesellschaft. Wir wollen Kinder und Jugendliche durch die Mitarbeit im JW der AWO in die Lage versetzen, an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens aktiv mitzuwirken und sich für ihre Interessen und Rechte einzusetzen. Es gibt uns in ganz Deutschland.

Die Prinzipien unserer Arbeit sind Selbstorganisation und Ehrenamtlichkeit, Selbst- und Mitbestimmung, solidarisches Miteinander, keine Ausgrenzungen jeglicher Art, Freiwilligkeit und Gleichberechtigung von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern.

Das Jugendwerk veranstaltet ein umfassendes anerkanntes Bildungsangebot für Jugendliche und in der Jugendarbeit Engagierte. Die Ausbildung zum Erwerb der JuLeiCa (Jugendleiter/In-Card), die Pädagogik, Praxis, Recht und Aufsichtspflicht beinhaltet und darüber hinaus eine zertifizierte Ausbildung für Jugendleiter*innen ist, ist genauso Bestandteil des Programms wie politische Weiterbildung, Berufsorientierung, Kochkurse, Bastelangebote und Spielanimationen.

Das Jugendwerk der AWO veranstaltet Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland, internationale Zusammenarbeit und Sprachferien in Großbritannien und Ferienbetreuungsangebote vor Ort. Weitere Projekte sind „Deutsch als Zweitsprache“, Kurse für Schüler*innen mit Migrationshintergrund, Betreuungsangebote für Kinder in einer Flüchtlings-einrichtung und vieles mehr.



Unsere Ferienfreizeiten ...

... sind Gruppenreisen und es ist sicher gut, sich schon vor der Anmeldung darüber klar zu sein, was damit alles zusammenhängt. Seit vielen Jahren veranstaltet das Jugendwerk der AWO Ferienreisen für Kinder und Jugendliche. Wir verstehen uns allerdings nicht als Anbieter von „Pauschalurlauben“. Wir sind ein Jugendverband, getragen von vielen ehrenamtlich tätigen jungen Menschen, die mit viel Energie und gut ausgebildet unsere Ferienfreizeiten und Ferienangebote durchführen und die Ziele unseres Verbandes umsetzen.

Unsere Ferienfreizeiten sind offen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Nationalität und Konfession. An unseren Freizeiten sollen auch Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Behinderung teilnehmen können, wenn die Rahmenbedingungen der Freizeit dies ermöglichen.

Eine Mitgliedschaft im JW der AWO oder der AWO selbst ist keine Voraussetzung – obwohl wir uns über Mitglieder immer freuen!

In allen Ferienfreizeiten arbeiten wir mit Betreuer*innen zusammen, die wir mit einer JuLeiCa-Ausbildung und weiteren vorbereitenden und auswertenden Seminaren intensiv auf ihre Tätigkeit vorbereiten.

Zuschussmöglichkeiten ...

... existieren noch! Bitte erkundigen Sie sich darüber in unserer Geschäftsstelle oder bei der örtlichen Arbeiterwohlfahrt (AWO).

Wie geht's?

Wenden Sie sich an unser Büro in der Bahnhofstraße in Oldenburg oder an Ihre örtliche AWO Geschäftsstelle. Wir beraten Sie gerne!

„All inclusive“

Folgende Leistungen sind bei allen Ferienfahrten im Preis enthalten:

- Hin- und Rückfahrt lt. Ausschreibung mit der Bahn oder einem Reisebus
- Fährüberfahrt bei Bedarf
- Unterkunft lt. Ausschreibung in Zelten, Häusern oder Gastfamilien
- Vollverpflegung unter Mithilfe der Teilnehmer*innen
- ein vielfältiges Aktionsprogramm
- pädagogische Betreuung durch qualifizierte Jugendgruppenleiter*innen
- Versicherungspaket mit Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung, Auslandsrankenversicherung bei Bedarf
- Reisepreissicherung

Outdoor Action – Das Adventure Camp

Kindercamp in Wingst bei Cuxhaven

Wie in den letzten Jahren findet es auch im nächsten Sommer wieder statt, unser Adventure-Camp! Südöstlich von Cuxhaven, zwischen dem „Naturschutzgebiet Balksee“ und den reizvollen Hügeln der Wingst liegt der Campingpark in windgeschützter Lage, auf dem wir unser Camp aufbauen.

Unterbringung ist in geräumigen Zelten und in unserer Campküche werden wir zusammen viele leckere Lieblingspeisen kochen.

Spannende Aktionen in der Gruppe, eine Nachtwanderung, die Gegend mit GPS-Geräten erkunden – Dich erwartet ein buntes Programm voller Abenteuer und neuer Erfahrungen in der Natur!



Außerdem werden wir das Freibad zusammen besuchen und planen verschiedene Tagesausflüge in die Region.

Anreise:	mit der Bahn ab Oldenburg über Delmenhorst und Hannover
Termin:	5.08.–13.08.2019
Dauer:	9 Reisetage / 8 Nächte
Altersgruppe:	10–13 Jahre
Mindestteilnahmezahl:	10 Personen
Preis:	229,00 Euro

Kinderrepublik auf Sylt

Auf nach Sylt! Im Sommer treffen sich Kinder und Betreuer*innen des JW der AWO aus ganz Deutschland in List-Mövenberg auf Sylt, um ein großes Zeltlager zu gestalten. Unser Zeltplatz mitten in den Dünen ist perfekt für Action rund ums Wattenmeer geeignet.

Traumhaft feine weiße Sandstrände sind ideal zum Beachvolleyball oder zum Strandsoccer spielen. Danach kann man beim Baden und faul in der Sonne liegen herrlich relaxen.

Im Vordergrund steht die Beteiligung der Teilnehmer*innen an der gemeinsamen Planung und Gestaltung der Freizeit und den Aktivitäten. Wir werden mit unserer Gruppe Teil der bundesweiten Gemeinschaft sein und gemeinsam im Meer toben, sonnen und relaxen. Ausflüge auf der Insel runden das Programm ab. Die konkrete Planung hängt ganz

von den Wünschen und Ideen der Teilnehmer*innen ab. Spiele, Action und Fun werden auf alle Fälle nicht zu kurz kommen.

Unterbringung ist in einfachen Gruppenzelten, die mit Holzböden und Luftmatratzen oder Isomatten ausgestattet sind. Es müssen also nur eigene Schlafsäcke mitgebracht werden. Verpflegt werden wir durch die Campküche, wo wir alle mal mithelfen dürfen.

Anreise:	mit der Bahn ab Oldenburg über Delmenhorst, Bremen und Hamburg
Termin:	29.07.–08.08.2019
Dauer:	10 Reisetage / 9 Nächte
Altersgruppe:	10–12 Jahre
Mindestteilnahmezahl:	10 Personen
Preis:	329,00 Euro



S'Agaro / Spanien

S'Agaro, zwischen der französischen Grenze und Barcelona gelegen, hat einen fantastischen Sandstrand und bietet alles, was man für eine perfekte Ferienfreizeit braucht! Ob Wassersport und Relaxen am Strand oder Shopping am Abend – S'Agaro ist der perfekte Ausgangspunkt für allerlei Aktivitäten an der Costa Brava.



Die Umgebung lockt zu Ausflügen in malerische Buchten, in die Hafenstadt Sant Feliu de Guixols oder nach Barcelona. Ausflüge und Programm sind bei dieser Jugendreise bereits inklusive! Weiter wird noch eine Jugendgruppe aus Frankfurt auf dem Gelände sein, die in zwei weiteren Bungalowhäusern wohnt.

Wir wohnen in zwei einfachen Bungalowhäusern mit Zwei- und Dreibettzimmern und sind nur ca. 800 Meter vom Strand entfernt. Auf dem großzügigen Außengelände mit Garten spendet uns ein

Sonnensegel Schatten und lädt zum Chillen ein. Hier können wir auch die Abende unserer Ferienfreizeit gemeinsam verbringen, wobei das Team mit verschiedenen Aktionen und Überraschungen für Action und Party sorgt.

Anreise:	ab Oldenburg, evtl. streckenweise Transfer mit der Bahn
Termin:	12.07.–24.07.2019
Dauer:	13 Reisetage / 11 Nächte
Altersgruppe:	14–16 Jahre
Mindestteilnahmezahl:	12 Personen
Preis:	579,00 Euro

Welcome to Britain

Unsere Sprachferien in Großbritannien sind eine Kombination von Freizeit, Besichtigungen, Gruppenaktivitäten, sprachfördernden Lernangeboten und Wohnen in englischen Gastfamilien. Land und Leute kennen lernen, den „British way of Life“ mit der Mischung aus Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zeichnen unsere Sprachferien in Großbritannien aus. Sie bieten jede Menge Spaß, Erlebnisse und Erfahrungen, die uns England, die Sprache, Kultur und Geschichte der Insel näherbringen.

Unser Kursort Folkestone liegt in der Grafschaft Kent an der Südküste Großbritanniens, 8 km von Dover entfernt. Dort befindet sich ein Hafen mit Fähranleger und dem Terminal des Eurotunnels. Der schöne Strand liegt vor der Haustür, der natürlich bei gutem Wetter zum Baden und Sonnenbaden, Ausruhen,

zu Strandspielen und zum Barbecue einlädt. Wenn man gut zu Fuß ist, kann man von Folkestone bis Dover eine Klippenwanderung machen.

Folkestone ist eine sehr ansprechende hübsche Stadt mit einer Fußgängerzone, kleinen Geschäften, Pubs, einem Sportcenter etc. Ausflüge, wie z. B. nach Canterbury, Dover, Hythe, Hastings, Ashford und natürlich London runden das Programm ab.

Alle Teilnehmer*innen wohnen – in der Regel zu zweit oder zu dritt – bei englischen Gastfamilien.

Unsere sprachfördernden Lernangebote bieten die Gelegenheit, die englische Sprache zu üben, das Sprachverständnis zu trainieren und bestehende Kenntnisse zu vertiefen.



Das Freizeitprogramm wird mit Ausflügen, Sportnachmittagen und vielem mehr aufgrund der Erfahrungen der Vorjahre von ausgebildeten Jugendgruppenleiter*innen zusammengestellt. Wichtig ist uns, dass England nicht nur „touristisch“ erlebt wird.

Zusätzlich bieten wir optional eine Matineevorstellung eines Musicals in einem Londoner Theater an! Die zusätzlichen Kosten hierfür betragen 40,- Euro.

Die Hin- und Rückfahrt erfolgt in einem modernen Reisebus mit der Fährüberfahrt von Calais oder Ostende nach Dover. Für die Fahrt ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass notwendig.

Teilnehmer*innen aus Nicht-EU-Ländern benötigen Durchreisevisa für die Niederlande, Belgien und Frankreich und ein Aufenthaltsvisum für Großbritannien.

Anreise:	mit dem Reisebus, evtl. Transferfahrt nach / ab Oldenburg mit der DB
Termin:	05.07.–19.07.2019
Abfahrtsorte:	Oldenburg, Delmenhorst, Hannover (mit DB Zubringer nach Oldenburg), BAB Raststätte Dammer Berge, BAB Raststätte Tecklenburger Land, BAB Raststätte Münsterland
Dauer:	15 Reisetage / 12 Nächte
Altersgruppe:	13–17 Jahre
Mindestteilnahmezahl:	24 Personen
Preis:	979,00 Euro

Zusätzliche Leistungen für die Sprachferien:

- zwei bis drei Londonfahrten und drei bis vier Halbtagsausflüge pro Woche
- Fährüberfahrt nach Dover
- Unterkunft in Gastfamilien mit Halbpension und Lunchpaket
- ein vielfältiges Ausflugs- und Gruppenprogramm
- sprachfördernde Lernangebote mit Zertifikat über den Sprachunterricht
- pädagogische Betreuung durch qualifizierte Jugendgruppenleiter*innen
- Versicherungspaket mit Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung, Reiserücktrittskostenversicherung, Auslandskrankenversicherung, Reisepreissicherung
- Besuch einer Matineevorstellung in London (gegen Aufpreis von 40,00 Euro)



Freizeiten des Bezirksjugendwerks der AWO Hannover

Heim an der Düne in Hörnum/Sylt

Die Nordsee ruft – Komm mit uns auf die Insel! Dich erwartet eine tolle Zeit mit unseren Teamer*innen und den anderen Teilnehmer*innen. Das Haus liegt gleich hinter den Dünen in Hörnum und bietet mit eigenem Zugang zum Jugendstrand direkt vor der Haustür sowie zahlreiche Spiel- und Sportmöglichkeiten einiges für unsere Gruppe.

Anreise:	mit der Bahn ab Hannover
Termin:	07.04.–14.04.2019
Dauer:	7 Reisetage / 6 Nächte
Altersgruppe:	10–14 Jahre
Mindestteil- nahmezahl:	17 Personen
Preis:	295,00 Euro

Erlebniscamp Südfrankreich – Klettern und Kanufahren an der Ardèche

Ein ganz besonderes Abenteuer im Sommer bietet unser Camp für Jugendgruppen an der Ardèche in Südfrankreich. Auf dem Campingplatz "Les Trouillères" in Sampzon stehen unsere Zelte. Von hier kommt man gut zur Schlucht der Ardèche.

Eine 25 km lange Wildwasserstrecke zwischen dem imposanten Pont d'Arc und der Einmündung in die Rhône erwartet uns zum Kanufahren. Außerdem werden wir an den Felsen des Chassezac, einem Nebenfluss der Ardèche, klettern.

Sowohl beim Paddeln mit Kajaks und Kanadiern, als auch beim Klettern werden wir durch professionelle Trainer begleitet.

Anreise:	ab Hannover
Termin:	16.07.–30.07.2019
Dauer:	15 Reisetage / 14 Nächte
Altersgruppe:	14–17 Jahre
Mindestteil- nahmezahl:	20 Personen
Preis:	659,00 Euro

Internationale Jugendbegegnung in Polen – Eine Internationale Jugendbegegnung zum Thema Menschenrechte

In diesem Sommer geht es wieder nach Polen ins Camp Rodowo! Was nach einem Hauch Abenteuer klingt, ist ein wunderschöner Ort, der mitten in der masurischen Seenplatte liegt. Dort verbringst Du mit anderen jungen Menschen aus der Ukraine und Polen erlebnisreiche Tage. Ihr diskutiert das Thema Menschenrechte, macht kleine Workshops zum Thema, habt zusammen Spaß, lernt Euch kennen, könnt im See schwimmen, Kanu fahren und Ausflüge machen oder einfach nur entspannen.

Die Begegnung wird von Sprachmittler*innen übersetzt. Diese Begegnung wird finanziell vom DPJW (Deutsch-Polnischen Jugendwerk) unterstützt.

Anreise: mit Linienbus ab Hannover
Termin: 07.07.–21.07.2019
Dauer: 15 Reisetage / 14 Nächte
Altersgruppe: 13–17 Jahre
**Mindestteil-
nahmezahl:** 12 Personen
Preis: 249,00 Euro

Internationale Jugendbegegnung in Frankreich – Eine Internationale Jugendbegegnung zum Thema Nachhaltigkeit, Ökologie und Engagement

Mit jungen Menschen aus Frankreich und Serbien, acht Teilnehmende aus jedem Land, tauschst Du Dich aus zu unterschiedlichen Fragen und Sichtweisen. Gemeinsam gestaltet Ihr Euren Alltag, macht Sprachanimationen, lernt voneinander, kocht zusammen und entdeckt die wunderschöne Bretagne und habt eine tolle Zeit.

Seid dabei, wenn der neue Begegnungszyklus zwischen Association Gwennili, dem Volonterski Center Vojvodine und dem Jugendwerk startet! Die inhaltliche und thematische Ausgestaltung findet unter Einbeziehung der Teilnehmenden statt.

Die Begegnung wird von Sprachmittler*innen übersetzt. Diese Begegnung wird finanziell vom DFJW (Deutsch-Französischen Jugendwerk) unterstützt.

Anreise: mit Linienbus ab Hannover
Termin: 11.07.–23.07.2019
Dauer: 13 Reisetage / 12 Nächte
Altersgruppe: ab 16 Jahren
**Mindestteil-
nahmezahl:** max. 8 Personen
Preis: 199,00 Euro

„All inclusive“

Folgende Leistungen sind bei allen 4 Ferienfahrten des JW der AWO Hannover im Preis enthalten:

- Unterbringung in Mehrbettzimmern
- Hin- und Rückfahrt
- Vollverpflegung
- Aktionsprogramm
- pädagogische Betreuung durch qualifizierte Jugendgruppenleiter*innen
- Versicherungspaket mit Gruppenunfall- und Haftpflichtversicherung
- zusätzliche Kosten: 25,00 Euro für Zubringer ab Oldenburg und Delmenhorst

Das Jugendwerk der AWO Weser-Ems e.V. ist nicht Veranstalter der Angebote auf S. 14–17. Es gelten die AGBs des Jugendwerks der AWO Hannover, Körtingsdorfer Weg 8, 30455 Hannover.

Ferienspiele 2019

Ferien und Langeweile passen nicht zusammen. Wer gemeinsam mit anderen etwas unternehmen und erleben möchte, Lust auf Spiele und Ausflüge hat und an anderen spannenden Aktionen teilnehmen möchte, ist bei uns genau richtig. Wir bieten den teilnehmenden Kindern vielfältige Möglichkeiten für Spiel, Sport, Kreativität und ausreichend Raum, die Ferien zu genießen.

Die Betreuung erfolgt durch ausgebildete Jugendleiter*innen, die ein buntes und vielfältiges Programm mit Spielen, Basteln, Toben und kleinen Ausflügen anbieten. Die Ideen und Wünsche der Kinder werden dabei selbstverständlich berücksichtigt.

Sommerferien:

- 08.07.–12.07.2019
AWO Sprachheilkindergarten
Nadorster Straße 298–302 • 26125 Oldenburg
- 15.07.–19.07.2019
AWO Sprachheilkindergarten
Nadorster Straße 298–302 • 26125 Oldenburg
- 22.07.–26.07.2019
AWO Jan-Koopmann-Kindertagesstätte
Halsbeker Straße 3 • 26127 Oldenburg

Altersgruppe: 5–10 Jahre
Gruppengröße: 15–20 Kinder

Die Betreuungsorte verfügen neben Gruppenräumen auch jeweils über ein schönes Außengelände.

Für weitere Informationen zu diesem Angebot fordern Sie bitte unseren Extra-Flyer an und informieren Sie sich auf unserer Homepage:

www.jw-weser-ems.de und
www.jugendwerk-awo-reisen.de

Weitere Angebote des JW der AWO:

... einmal Betreuer*in sein ...

Jugendgruppenleitungsausbildung

Unsere Ferienfreizeiten und die Ferienspiele werden von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die wir in einer verbandseigenen, öffentlich anerkannten Jugendgruppenleiter/In-Ausbildung sorgfältig und intensiv auf diese Arbeit vorbereiten, durchgeführt.

Aktions- und Fortbildungsangebote

z. B. Kochabende in Gruppen, Nähkurse, ...



Reise- und Teilnahmebedingungen für Pauschalangebote

Liebe Teilnehmende, liebe Eltern,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem/der Teilnehmenden – nachstehend TN genannt – und dem bei der entsprechenden Freizeit im Prospekt bzw. auf der Webseite genannten Reiseveranstalter – nachstehend „JW“ genannt – zu Stande kommenden Reisevertrages. **Bitte lesen Sie diese Bedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Teilnahmeberechtigung, Abschluss des Reisevertrages

- 1.1. Teilnahmeberechtigt sind Mädchen und Jungen in den bei der Beschreibung des Pauschalangebotes angegebenen Altersgruppen. Menschen mit körperlichen oder seelischen Behinderungen können nur nach Absprache und Bestätigung in Textform durch JW teilnehmen.
- 1.2. Für alle Buchungsarten gilt: Grundlage des Angebots von JW und der Buchung der/des TN sind die Beschreibung des Pauschalangebotes und die ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage, soweit diese dem/der TN bei der Buchung vorliegen.
- 1.3. JW weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4. dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.
- 1.4. Für die Buchung, die schriftlich, per E-Mail oder per Telefax erfolgt, gilt:
 - a) Mit dieser Buchung bietet der/die TN JW den Abschluss des Vertrages verbindlich an. An die Buchung ist der/die TN 5 Werktage gebunden.
 - b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung (Annahmeerklärung) durch JW zustande, welche JW schriftlich, per Fax oder in Textform übermitteln kann.
- 1.5. Bei Buchungen, die ohne individuelle Kommunikation über ein Online-Buchungsverfahren (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr) erfolgen, gilt für den Vertragsabschluss:
 - a) Dem/der TN wird der Ablauf der Onlinebuchung im entsprechenden Internetauftritt von JW erläutert.
 - b) Soweit der Vertragstext von JW im Onlinebuchungssystem gespeichert wird, wird der/die TN über diese Speicherung und die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.
 - c) Mit Betätigung der Schaltfläche „zahlungspflichtig buchen“ bietet der/die TN JW den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist der/die TN 5 Werktage ab Absendung der elektronischen Erklärung gebunden.
 - d) Dem/der TN wird der Eingang seiner Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt.
 - e) Die Übermittlung des Vertragsangebots durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ begründet keinen Anspruch des/der TN auf das Zustandekommen eines Reisevertrages entsprechend seiner Buchungsaufgaben. JW ist vielmehr frei in der Entscheidung, das Vertragsangebot des/der TN anzunehmen oder nicht.
 - f) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Buchungsbestätigung von JW bei dem/der TN zu Stande.

2. Bezahlung

- 2.1. Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung in Höhe von **20 % des Reisepreises** zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird **4 Wochen** vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 6. genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer

als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

- 2.2. Leistet der/die TN die Anzahlung und/oder die Restzahlung, obwohl JW zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des/der TN gegeben ist, nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist JW berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den/die TN mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 4. zu belasten.

3. Preiserhöhung

JW behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

- 3.1. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterritorium mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für JW nicht vorhersehbar waren.
- 3.3. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann JW den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:
 - a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann JW von dem/der TN den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - b) Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann JW von dem/der TN verlangen.
- 3.4. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren gegenüber JW erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
- 3.5. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für JW verteuert hat.
- 3.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat JW den/die TN unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag eingehend bei dem/der TN zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der/die TN berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn JW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der/die TN hat **die zuvor genannten Rechte** unverzüglich nach der Mitteilung von JW über die Preiserhöhung diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt durch den TN vor Reisebeginn/Stornokosten

- 4.1. Der/die TN kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber JW unter der unten angegebenen Anschrift zu erklären. Dem/der TN wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.
- 4.2. Tritt der/die TN vor Reisebeginn zurück oder tritt er/sie die Reise nicht an, so verliert JW den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann JW, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- 4.3. JW hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des/der TN wie folgt berechnet:

- bis 30 Tage vor Reiseantritt	20%
- vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	40%
- vom 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	60%
- vom 7. Tag bis 1. Tag vor Reiseantritt	80%

- ab dem Abreisetag oder bei Nichtanreise90% des Reisepreises.
- 4.4. Dem/der TN bleibt es in jedem Fall unbenommen, JW nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
- 4.5. JW behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit JW nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist JW verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.
- 4.6. Auf das Recht des/der TN gemäß § 651 b BGB, eine*n Ersatzteilnehmende*n zu stellen, welches durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt, wird ausdrücklich hingewiesen. Der/die Ersatzteilnehmende muss teilnahmeberechtigt gem. Ziffer 1.1. sein.
- 4.7. Dem/der TN wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung, einer Reisekrankenversicherung und einer Versicherung zur Abdeckung der Kosten einer Rückführung für den Fall der Krankheit oder eines Unfalls ausdrücklich empfohlen.

5. Umbuchungen

- 5.1. Ein Anspruch des/der TN nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des/der TN dennoch vorgenommen, kann JW bis zu dem bei den Rücktrittskosten genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe ein Umbuchungsentgelt von € 30,- pro Umbuchung/TN erheben.
- 5.2. Umbuchungswünsche der/des TN, die später erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 4. zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

6. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl

JW kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmendenzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

- a) Die Mindestteilnehmendenzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch JW muss deutlich in der konkreten Reiseausschreibung angegeben sein
- b) JW hat die Mindestteilnehmendenzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.
- c) JW ist verpflichtet, dem/der Reisenden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl nicht durchgeführt wird.
- d) Ein Rücktritt von JW später als 4 Wochen vor Reisebeginn ist unzulässig.
- e) Der/die TN kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn JW in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den/die TN aus ihrem Angebot anzubieten. Der/die TN hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch JW diesem gegenüber geltend zu machen.
- f) Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der/die TN auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

7. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

- 7.1. JW erwartet, dass der/die TN sich in die Gruppengemeinschaft einfügt und den Weisungen der Betreuer und Betreuerinnen Folge leistet sowie die Sitten und Gebräuche des Gastlandes respektiert. JW kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die TN ungeachtet einer Abmahnung von JW oder dessen örtliche Vertreter*innen nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- 7.2. Eine Kündigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der/die TN gegen die ihm/ihr bekannt gegebenen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere bezüglich Drogen, Alkohol und Nikotinmissbrauch) verstößt.

- 7.3. JW ist ferner zur fristlosen Kündigung des Vertrages nach Maßgabe folgender Regelungen berechtigt:

- a) Wenn sich ergibt, dass der/die TN und/oder dessen gesetzliche*r Vertreter*in schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben über folgende vertragswesentlichen Umstände machen: Personen-standsangaben (Alter, Staatsangehörigkeit) sowie Gesundheitsverhältnisse des/der TN oder schuldhaft ihrer vertraglichen Verpflichtung zuwiderhandeln, JW über Änderungen solcher Umstände unverzüglich zu unterrichten.
- b) Die Kündigung ist nur zulässig, wenn JW die entsprechenden Umstände bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren und wenn für das Entstehen der Rücktrittsgründe keine Verletzung vertraglicher Pflichten durch JW, insbesondere von Informationspflichten ursächlich oder mit ursächlich geworden sind.

Kündigt JW, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis; JW muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die JW aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des/der Reiseteilnehmer*in bzw. der Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu unter Umständen auch die Kosten für eine notwendige Begleitperson, einschließlich der Kosten für den Rücktransport der Begleitperson zum Ferienort.

8. Obliegenheiten des/der TN

- 8.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit JW wie folgt konkretisiert. Der/die TN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich gegenüber JW unter der unten angegebenen Adresse anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des/der TN entfallen nur dann nicht, wenn die dem/der TN obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der/die TN den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm/ihr die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, JW erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn JW eine ihm von dem/der TN bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von JW verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des/der TN gerechtfertigt wird.
- 8.2. Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen von dem/der TN unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, **bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung**, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der von JW angegebenen Stelle (siehe oben 8.1.) anzuzeigen.

9. Beschränkung der Haftung

- 9.1. Die vertragliche Haftung von JW für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
 - a) soweit ein Schaden des/der TN weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
 - b) soweit JW für einen dem/der TN entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 9.2. JW haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den/die TN erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von JW sind. JW haftet jedoch
 - a) für Leistungen, welche die Beförderung des/der TN vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförd-

erungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des/der TN die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von JW ursächlich geworden ist.

Durch die vorstehende Regelung bleibt eine etwaige Haftung von JW aus der Verletzung von Vermittlerpflichten unberührt.

10. Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung, Information über Verbraucherstreitbeilegung

- 10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der/die TN innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 10.2. Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber JW unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der/die TN Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.
- 10.3. Die Frist nach Ziffer 10.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zustellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckbeschädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadenersatzanspruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.
- 10.4. JW weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass JW nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für JW verpflichtend würde, informiert JW die Verbraucher*innen hierüber in geeigneter Form. JW weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

11. Verjährung

- 11.1. Ansprüche der/des TN nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von JW oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von JW beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von JW oder eines/ einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin oder Erfüllungsgehilfen von JW beruhen.
- 11.2. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.
- 11.3. Die Verjährung nach Ziffer 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- 11.4. Schweben zwischen dem/der TN und JW Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der/die TN oder JW die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

- 12.1. JW informiert den/die TN entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

- 12.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist JW verpflichtet, dem/der TN die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald JW weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird es den/die TN informieren.
- 12.3. Wechselt die dem/der TN als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird JW den/die TN unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.
- 12.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte Liste der Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist, ist auf der Internet-Seite von JW abrufbar und in den Geschäftsräumen von JW einzusehen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 13.1. Für TN, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem/der TN und JW die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche TN können JW ausschließlich an deren Sitz verklagen.
- 13.2. Für Klagen von JW gegen TN, bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von JW vereinbart.
- 13.3. Diese Reisebedingungen gelten bei Vertragsschluss vor dem 01.07.2018. Für alle Reiseverträge, die nach dem 30.06.2018 geschlossen werden, legt JW neue Reisebedingungen nach dem neuen EU-Pauschalreisegesetz zugrunde (sofern diese wirksam einbezogen werden), die der/dem Kund*in rechtzeitig vor Buchung übermittelt werden.

Der Reiseveranstalter ist bei der entsprechenden Freizeit im Prospekt bzw. auf der Webseite genannt.

Jugendwerk der AWO Weser-Ems e.V.
Bahnhofstr. 23, 26122 Oldenburg

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte,
Stuttgart | München, 2016–2018.

Stand: Dezember 2017

Anmeldung

TeilnehmerIn

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____

weiblich männlich

Straße _____ Nationalität _____

PLZ, Wohnort _____ Telefon _____

Erziehungsberechtigt

Name _____ Vorname _____ Mobiltelefon _____

Name _____ Vorname _____ Mobiltelefon _____

Adresse _____ Telefon _____

E-Mail der Eltern _____

(für Bestätigung, Rechnung und alle weiteren Infoschreiben und Newsletter)



Infos und aktuelle Termine auf:
www.jw-weser-ems.de und
www.jugendwerk-awo-reisen.de

Jugendwerk der AWO Weser-Ems GmbH
Bahnhofstr. 23 • 26122 Oldenburg
Telefon: 0441/2 48 97 66
Telefax: 0441/2 48 97 68
info@jw-weser-ems.de

Die Anmeldung erfolgt für die Ferienfreizeit in:



_____ vom _____ bis _____

Ich melde meine Tochter meinen Sohn
Wir melden unsere Tochter unseren Sohn

hiermit verbindlich an.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten)

**Jugendwerk der
AWO Weser-Ems e. V.
Bahnhofstraße 23
26122 Oldenburg**

